

VII. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Stockelsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.07.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.01.2005 und Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVBl. Schl.-H. S. 345) sowie des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.11.2008 folgende VII. Nachtragssatzung der Gemeinde Stockelsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen vom 13.12.1996 erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Stockelsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Kleinkläranlagen
Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung bei Kleinkläranlagen 41,68 Euro je m³ abgefahrenen Grubeninhaltes.

Artikel 2 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Satzung der Gemeinde Stockelsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen vom 13.12.1996 in der Fassung der VII. Nachtragssatzung vom 11.11.2008 bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stockelsdorf, 04.12.2008

**L.S – Gemeinde Stockelsdorf
Die Bürgermeisterin – gez. Brigitte Rahlf-Behrmann**